

infobrief 09/2013

Mittwoch, 5. Juni 2013

Achim Tiffe

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Bearbeitungsgebühr, individuelle Vereinbarung, BMW Financial Services, Santander Consumer Bank

1 Sachverhalt

Im Rahmen der Rückerstattung von Bearbeitungsgebühren im Zusammenhang mit Ratenkrediten vertreten einige Banken die Auffassung, dass es sich bei den Bearbeitungsgebühren um eine jeweils individuelle Vereinbarung handelt. BMW Financial Services schrieb zum Beispiel an einen Verbraucher im März 2013:

„Demgegenüber ist die zwischen uns vorgesehene Bearbeitungsgebühr im Darlehensvertrag selbst als individueller Bestandteil der Darlehenskonditionen vereinbart worden. Die angeführte Rechtsprechung ist daher auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.“

Fraglich ist, wie Verbraucher und die Verbraucherzentralen damit umgehen sollten.

2 Stellungnahme

Bei vorgedruckten Bearbeitungsgebühren in einem standardisierten Darlehensvertrag ist davon auszugehen, dass diese Bearbeitungsgebühren für eine Vielzahl von Verträgen gegenüber Verbrauchern eingesetzt werden und diese Vertragsbedingung vorformuliert war. Daher handelt es sich bei Bearbeitungsgebühren in Standarddarlehensverträgen um Allgemeine Geschäftsbedingungen iSv. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

Es ist im Übrigen Sache des Verwenders nachzuweisen,¹ dass es sich um eine Individualabrede gehandelt hat (Ulmer/Brandner/Hensen, 11. Aufl., § 305 Rz. 62; Palandt, 72. Aufl., § 305, Rz. 23, BGH NJW 1998, 2600), soweit der Anschein dafür spricht, dass es sich nicht um eine individuelle Vereinbarung handelt – etwa bei vorgedruckten prozentualen Bearbeitungsgebühren im Darlehensvertrag. Der Verbraucher muss also nicht gleichartige Verträge mit entsprechenden Bearbeitungsgebühren vorlegen.

Zu einer Individualabrede gehört auch, dass „der Verwender ... den Kerngehalt seiner AGB ernsthaft zur Disposition und dem anderen Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen

¹ So auch ausdrücklich: AG Offenbach, Urteil vom 04.07.2012, Az.: 380 C 33/12.

einräumt.“ (BGH NJW 1998, 2600). Der Verbraucher hätte also die Möglichkeit haben müssen, den Text der AGB umgestalten zu können, etwa dahingehend, dass die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Rückzahlung anteilig erstattet oder nicht mitfinanziert, sondern monatlich anteilig gezahlt wird. Spätestens hier wird deutlich, dass eine derartige Möglichkeit der individuellen Aushandlung der AGB bei dem standardisiertem Massengeschäft von Konsumentenkrediten aller Voraussicht nicht bestand, insbesondere die Mitarbeiter keine Befugnis hatten, individuell mit dem Verbraucher über den Wortlaut der AGB zu verhandeln.

Das Schreiben der BMW Financial Services gibt keine Begründung dafür, wieso es sich in dem Fall um eine individuelle Vereinbarung gehandelt haben soll. Sie ist daher als bloße Schutzbehauptung zu bewerten.

Auch stehen dem einzelne Fälle eines Erlasses der Bearbeitungsgebühr nicht entgegen, dass die allgemeine Geschäftsbedingung in Form einer Bearbeitungsgebühr gegenüber Verbrauchern in der Regel verwendet wurde. Es reicht aus, dass sie für eine „Vielzahl von Verträgen“ vorformuliert wurde (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB).

Unerheblich ist auch, ob die Bearbeitungsgebühr im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. im Preisaushang aufgeführt war oder nicht. Siehe dazu die Begründung des Landgerichts Bonn:²

„Zwar ist in dem hiesigen Fall, anders als in den zahlreich ergangenen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen (...), nicht dargelegt, dass eine bestimmte (bezahlte) Bearbeitungsgebühr in einem Preis- und Leistungsverzeichnis, in einem Preisaushang oder aber in sonstigen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist. Vielmehr ist das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1.200,- EUR für den streitgegenständlichen Darlehensvertrag konkret berechnet worden.

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich bei dem Bearbeitungsentgelt dennoch um eine vorformulierte, von der Beklagten gestellte Vertragsbedingung im Sinne des § 305 BGB. Denn vorformuliert ist eine Vertragsbedingung auch dann, wenn sie nicht schriftlich fixiert worden und lediglich im "Kopf" des Verwenders gespeichert ist (vgl. dazu Grüneberg, in: Palandt, 71. Aufl., § 305 Rn 8). Dies ist hier festzustellen. Dem klägerischen Vortrag, die Beklagte berechne bei Verbraucherkreditverträgen pauschaliert eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3% des Kreditauszahlungsbetrags, ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Im Gegenteil hat die Beklagte in ihrer Klageerwiderung vom 22.08.2012 (Bl. 36 GA) selbst dargelegt, die Höhe des Bearbeitungsentgelts pauschaliert aus dem Bruttokreditbetrag zu ermitteln. Der vorgenannte Sachvortrag war demnach als unstrittig zu behandeln, § 138 Abs. 3 ZPO.“

Die Entscheidung des LG Bonn, die vor dem BGH anhängig ist,³ nennt im Weiteren als Anhaltspunkte für eine vorformulierte Vertragsbedingung auch Angaben der Bank auf der Internetseite zum damaligen Zeitpunkt. Im heutigen Zeitalter, in dem die Darlehensverträge direkt ausgedruckt werden, kommt es nicht darauf an, ob Kreditformulare vorab gedruckt werden. Vielmehr hängt es davon ab, ob die Klausel der Bearbeitungsgebühr für eine Vielzahl von Fällen verwendet wird. Entsprechend hat auch das AG Mönchen Gladbach – Mönchen Gladbach ist der

² LG Bonn, Urteil vom 16.04.2013, Az.: 8 S 293/12, zitiert nach Juris.

³ Anhängig beim BGH unter dem Az: XI ZR 170/13, zitiert nach Juris.

Sitz der Santander Consumer Bank – im Fall einer Autofinanzierung die Klausel einer Bearbeitungsgebühr als allgemeine Geschäftsbedingung eingestuft:

„Wird eine vom Darlehensnehmer zu zahlende Bearbeitungsgebühr vom Darlehensgeber am Computer in einem von ihm für eine bestimmte Vielzahl von Fällen entworfenen Vertragsformular eingetragen, so handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Der äußere Anschein eines für eine mehrfache Verwendung entworfenen Vertrages wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die das Vertragsobjekt selbst betreffenden Angaben individuell gestaltet oder einzelne Teile des Vertrages ausgehandelt worden sind. Die bloße innere Bereitschaft des Darlehensgebers, über die Höhe der Bearbeitungsgebühr zu verhandeln, genügt nicht, um von einer individuell ausgehandelten Vereinbarung ausgehen zu können.“⁴

Auch wenn Bearbeitungsgebühren herausgehandelt werden konnten, widerspricht dies nicht dem Gedanken, dass es sich bei üblicherweise verwendeten Bearbeitungsgebühren in Darlehensverträgen um eine vorformulierte Vertragsbedingung und damit um eine allgemeine Geschäftsbedingung iSv. § 305 BGB handelt.

Die Behauptung, es handele sich bei Bearbeitungsgebühren von Darlehen um eine individuelle Vereinbarung, wurde daher in der Vergangenheit von Gerichten regelmäßig verworfen.⁵ Entscheidungen, die von einer individuellen Bearbeitungsgebühr bei Konsumentenkrediten ausgehen, sind zudem nicht bekannt. Strittig ist allenfalls bei einigen wenigen Gerichten, ob es sich Bearbeitungsgebühren nicht doch um eine Preishauptabrede handelt.⁶

2.1 1.342 dokumentierte Fälle mit Bearbeitungsgebühren

Im Übrigen hat die Initiative Finanzmarktwächter für eine Studie⁷ 1.342 Verbraucherrückmeldungen ausgewertet und dabei von den Verbrauchern auch Kopien ihrer Kreditverträge erhalten. Die vorformulierte Verwendung von Bearbeitungsgebühren sollte sich durch die dokumentierten Fälle entsprechend in einem Gerichtsverfahren gut belegen lassen, soweit das Gericht dies verlangen sollte. In der Beweispflicht ist grundsätzlich die Bank für die Individualabrede, nicht der Verbraucher.

Die Studie der Initiative Finanzmarktwächter hat auch gezeigt, dass viele Banken eine Erstattung verweigern und durch ablehnende Briefe auf Zeit spielen, um sich in die Verjährung der Ansprüche zu flüchten. Nur in 5,5 % der Fälle erstatteten die Banken die Bearbeitungsgebühr.

⁴ AG Mönchengladbach, Urteil vom 20.03.2013, Az.: 36 C 25/13, Orientierungssatz, zitiert nach Juris; siehe auch: AG Mönchengladbach, Urteil vom 24.04.2013, Az.: 36 C 147/13 zitiert nach Juris, mit gleichem Tenor, letztes Urteil die CC-Bank betreffend, die später zur Santander Consumer Bank wurde.

⁵ AG Schorndorf, Urteil vom 24.10.2012 Az.: 2 C 388/12; AG Offenbach, Urteil vom 04.07.2012, Az.: 380 C 33/12; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 21.02.2011, Az.: 4 U 174/10; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2009, Az.: 6 U 17/09.

⁶ So z.B. die Mindermeinung des AG Düsseldorf, Urteil vom 28.03.2013, Az.: 51 C 12659/12 mwN.

⁷ Initiative Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen: „Rückerstattungspraxis der Banken und Sparkassen bei unzulässigem Kreditbearbeitungsentgelt“ vom 16. April 2013, siehe: <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/kredit-bearbeitungsentgelt-rueckerstattung-fmw-2013.pdf>.

/...4

3 Fazit

- Die Aussagen von Banken, die sich bei Konsumentenkrediten auf eine Individualvereinbarung bei Bearbeitungsgebühren berufen, sind als bloße Schutzbehauptung zu werten, um Ansprüche abzuwehren und sich in die Verjährung der Ansprüche zu retten.
- Erste Urteile von Amtsgerichten halten die Ausführungen der Banken zu der Behauptung einer Individualabrede für unzureichend.
- Die Bank hat eine Individualvereinbarung nachzuweisen, nicht der Verbraucher.
- 1.342 Fälle sind im Übrigen durch die Initiative Finanzmarktwächter gut dokumentiert, so dass im Zweifel die Behauptung einer Individualabrede über den vzbv bei Bedarf über die Dokumentation der Verbraucherzentralen entkräftet werden kann.